

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
02.10.2020**7.36.05 Nr. 13**
Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang
Romanistik**Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Romanistik
des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur –
der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 15.04.2020***Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2020/21.**Bisherige Fassungen:*

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	15.04.2020	15.07.2020	29.07.2020	02.10.2020

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur – am 15.04.2020 die nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AIIb).....	2
§ 2 Akademischer Grad (zu § 3 AIIb)	2
§ 3 Studienbeginn (zu § 4 AIIb)	2
§ 4 Zulassung (zu § 5 AIIb)	2
§ 5 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AIIb)	2
§ 6 Aufbau des Studiums (zu § 7 AIIb).....	2
§ 7 Module (zu § 8 AIIb)	3
§ 8 Teilnahme an Veranstaltungen (zu § 17 AIIb)	3
§ 9 Modulprüfungen (zu § 18, 23, 24 AIIb)	3
§ 10 Masterprüfung (zu § 21 AIIb)	3
§ 11 Thesis (zu §§ 19, 21 AIIb).....	3
§ 12 Prüfungsleistungen (zu §§ 22, 23, 24 AIIb).....	3
§ 13 Gesamtnotenberechnung (zu § 20 AIIb)	3
§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	3

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang In der Fassung des Beschlusses vom 15.04.2020	02.10.2020	7.36.05 Nr. 13
----------------------------------------------------------------------------------------------	------------	----------------

§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AIB)

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 20.02.2019 (AIB) regelt diese Ordnung das Studium und die Prüfungen im Master-Studiengang Romanistik.

§ 2 Akademischer Grad (zu § 3 AIB)

Der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur – der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenen Studium den akademischen Grad Master of Arts (M. A.).

§ 3 Studienbeginn (zu § 4 AIB)

Der Studiengang kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Zulassung (zu § 5 AIB)

(1) Die Zulassung zum Master-Studiengang erfordert einen Bachelor-Abschluss, der an einer Hochschule im In- und/oder Ausland erworben wurde bzw. eine vergleichbare Qualifikation, die mindestens Module im Umfang von 40 CP im gewählten Hauptfach umfasst. Die Studiengänge Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an berufsbildenden Schulen werden ebenfalls anerkannt, sofern als Unterrichtsfach eine romanische Sprache erfolgreich studiert wurde.

(2) Für die Zulassung zum Masterstudiengang muss das vorausgesetzte Studium mindestens 180 CP umfassen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann andere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen. Die Zulassung kann mit Auflagen von zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen zum Nachholen erforderlicher Kenntnisse im Umfang von bis zu 30 CP verbunden werden, deren Nachweis innerhalb der ersten zwei Semester erfolgen muss.

(4) Vor der Einschreibung sind je nach gewähltem Hauptfach Sprachkenntnisse in Spanisch oder Französisch als Studienvoraussetzung wie folgt nachzuweisen:

- a) durch ein Sprachzertifikat, Niveau GER B2 oder
- b) durch eine an einer Hochschule bestandene Spanisch- oder Französisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als zwei Jahre oder
- c) sonstige geeignete Nachweise von Spanisch- oder Französischkenntnissen auf dem Niveau GER B2
- d) durch den erfolgreich bestandenen Studiengang B.A. Romanistik der JLU.

§ 5 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AIB)

(1) Der Studiengang umfasst 120 CP.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

§ 6 Aufbau des Studiums (zu § 7 AIB)

(1) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) gibt den Studierenden Hinweise zur Planung des Studiums. Insbesondere zur Wahl von Spezialisierung und außerfachlichen Modulen wird eine Studienfachberatung angeboten.

(2) Der Studiengang gliedert sich in ein romanistisches Hauptfach (mit Praktikum) im Umfang von 50 CP (Hispanistik/Spanisch oder Galloromanistik/Französisch oder Lusitanistik/Portugiesisch) und ein Nebenfach (40 CP). Das Thesis-Modul umfasst 30 CP. Wählbare Nebenfächer sind: Anglophone Studies, Galloromanistik/Französisch (sofern nicht Hauptfach), Geschichte, Hispanistik/Spanisch (sofern nicht Hauptfach), Kunstgeschichte, Lusitanistik/Portugiesisch (sofern nicht Hauptfach), Soziologie, Politikwissenschaft. Das

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang In der Fassung des Beschlusses vom 15.04.2020	02.10.2020	7.36.05 Nr. 13
----------------------------------------------------------------------------------------------	------------	----------------

Studium des Nebenfachs wird in der Nebenfachordnung des anbietenden Fachbereichs geregelt. Ein Wechsel des Nebenfachs ist einmalig möglich.

§ 7 Module (zu § 8 AII B)

- (1) Das Modulhandbuch ist in der „Gemeinsamen Anlage Modulbeschreibungen des Fachbereichs 05“ enthalten.
- (2) Wahlpflichtmodule können nur solange gewählt werden, wie dies zum Erreichen der nach § 5 Abs. 1 vorgesehenen CP erforderlich ist.

§ 8 Teilnahme an Veranstaltungen (zu § 17 AII B)

Regelmäßige Teilnahme an allen Veranstaltungen wird erwartet; hiervon ausgenommen sind Vorlesungen.

§ 9 Modulprüfungen (zu § 18, 23, 24 AII B)

Das Prüfungsverfahren, die Prüfungsformen und die Notenbildung sind in der „Gemeinsamen Anlage Modulbeschreibungen des Fachbereichs 05“ festgelegt.

§ 10 Masterprüfung (zu § 21 AII B)

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach den §§ 5-7 erforderlichen Module bestanden wurden.

§ 11 Thesis (zu §§ 19, 21 AII B)

- (1) Bei der Meldung zum Thesis-Modul müssen mindestens die Module des 1.-2. Fachsemesters nach Studienverlaufsplan erfolgreich abgeschlossen sein.
- (2) Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt 20 Wochen
- (3) Das Thesis-Modul kann einmal wiederholt werden.

§ 12 Prüfungsleistungen (zu §§ 22, 23, 24 AII B)

- (1) Der Umfang von schriftlichen Prüfungsleistungen wird von dem Dozenten oder der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Der Umfang umfasst in der Regel 18-22 Seiten. Für Hausarbeiten bestehen feste Abgabefristen: 15.09. im Sommersemester sowie 15.03. im Wintersemester.
- (2) Die Dauer von Klausuren wird von dem Dozenten oder der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Der Umfang umfasst 45 bis 120 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

§ 13 Gesamtnotenberechnung (zu § 20 AII B)

Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten nach CP-Gewichtung.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2020/21.

Gießen, den 29.07.2020

Prof. Joybrato Mukherjee
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen